



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1992

Ausgegeben in Kiel am 30. Dezember

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
18.12.92	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes <i>Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5</i>	534
18.12.92	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 ..	518
4.11.92	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mechower Seeufer“ <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-137</i>	524
19.11.92	Landesverordnung über die Bestimmung der erstattungsfähigen Aufwendungen und das Erstattungsverfahren in Bereichen der Jugendhilfe (Jugendhilfe-Erstattungsverordnung – JHErstVO –) <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8-4</i>	529
27.11.92	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren <i>Ändert den Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 25. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1</i>	530
1.12.92	Landesverordnung über die Neufestsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-3</i>	531
3.12.92	Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 252 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-13</i>	532
8.12.92	Geschäftsverteilung der Landesregierung <i>Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7</i>	532
8.12.92	Landesverordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz <i>GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-227</i>	533
9.12.92	Landesverordnung zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung <i>Ändert LVO vom 4. Dezember 1989, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-192</i>	533
17.12.92	Bekanntmachung der Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes – Berichtigung –	534

899/1992

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrages
zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992
Vom 18. Dezember 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Nachtragshaushalt 1992

Anl. Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf

83 305 000 Deutsche Mark

festgestellt.

Demgemäß wird der Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 1992 (§ 1 des Haushaltsgesetzes 1992 vom 13. Dezember 1991 – GVOBl. Schl.-H. S. 667 –) in Einnahme und Ausgabe auf

14 987 770 500 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

1 517 840 000 Deutsche Mark

neu festgestellt.

§ 2

Verzicht auf Haushaltsübersichten

§ 14 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung findet auf dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 18. Dezember 1992

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

Die Finanzministerin
Heide Simonis

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
eines Nachtrages zum Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 1992

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 1992

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I: Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u.dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	24,7	34,3	-	-	59,0
02	Landesrechnungshof	-	3,5	-	-	-	3,5
03	Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei, Frauenministerin, Bürgerbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein für soziale Angelegenheiten	-	23,0	27,0	-	-	50,0
04	Innerminister	-	59.630,1	173.201,2	56.515,1	-	289.346,4
05	Finanzministerin	-	37.477,0	112.546,7	-	-	150.023,7
06	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr	-	33.175,6	99.802,9	127.990,0	-	260.968,5
07	Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	-	24.043,0	217.914,4	33.100,0	5.448,0	280.505,4
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	1.610,0	38.396,1	328.283,1	10.574,8	1.421,1	380.285,1
09	Justizminister	-	165.312,8	2.376,0	-	-	167.688,8
10	Minister für Soziales, Gesundheit und Energie	-	52.331,3	97.041,1	64.170,0	12.517,4	226.059,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	8.142.900,0	162.354,5	1.352.213,3	3.433.395,8	44.587,0	13.135.450,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	70.501,4	760,4	-	71.261,8
13	Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung	8.000,0	8.596,6	7.654,7	-	1.658,5	25.909,8
14	Ministerin für Bundesangelegenheiten	-	53,0	105,1	-	-	158,1
	Summe	8.152.510,0	581.421,2	2.461.701,2	3.726.506,1	65.632,0	14.987.770,5

übersicht
in TDM)

Ausgaben								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- nahmen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799	811 bis 899	911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
23.524,2	4.713,3	-	9.551,4	-	242,7	47,0-	37.984,6	37.925,6-
9.399,2	846,1	-	8,0	-	140,5	-	10.393,8	10.390,3-
13.071,1	5.234,4	-	3.492,0	-	441,5	-	22.239,0	22.189,0-
589.219,4	94.430,9	-	285.571,5	-	154.789,7	3.200,0	1.127.211,5	837.865,1-
371.891,6	99.299,8	-	256,3	1.800,0	6.485,1	-	479.732,8	329.709,1-
144.688,9	51.434,4	-	164.060,8	76.432,0	360.276,6	-	796.892,7	535.924,2-
2.107.334,6	132.792,1	-	639.484,2	10,0	146.755,4	6.183,0	3.032.559,3	2.752.053,9-
152.176,1	30.851,3	-	383.780,8	44.637,0	147.425,5	180,0	759.050,7	378.765,6-
333.303,8	102.488,0	-	8.870,3	-	2.438,5	-	447.100,6	279.411,8-
75.902,1	40.894,1	-	1.028.102,9	-	210.316,4	10.228,2	1.365.443,7	1.139.383,9-
1.069.075,0	3.864,3	3.518.354,9	1.462.070,3	-	287.392,0	104.520,0	6.445.276,5	+ 6.690.174,1
-	15.692,7	-	-	188.215,1	32.858,0	2.516,0	239.281,8	168.020,0-
65.107,7	26.830,7	-	40.205,2	2.655,0	83.859,5	1.794,3	220.452,4	194.542,6-
3.051,0	735,1	-	320,0	-	45,0	-	4.151,1	3.993,0-
4.957.744,7	610.107,2	3.518.354,9	4.025.773,7	313.749,1	1.433.466,4	128.574,5	14.987.770,5	0

Noch Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 1992	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			1993	1994	1995	1996 ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei, Frauenministerin, Bürger- beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für soziale Angelegenheiten	168	110	58	-	-
04	Innenminister	51.656	18.583	23.553	1.360	8.160
05	Finanzministerin	880	880	-	-	-
06	Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr	415.705	323.995	80.867	10.443	400
07	Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	52.093	33.443	9.150	3.450	6.050
08	Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	139.039	114.166	10.118	2.838	11.917
09	Justizminister	2.192	1.192	1.000	-	-
10	Minister für Soziales, Gesundheit und Energie	457.016	159.163	149.320	128.733	19.800
11	Allgemeine Finanzverwaltung	84.800	54.800	30.000	-	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	195.202	149.068	45.470	664	-
13	Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung	119.089	55.955	28.105	21.891	13.138
	Summe	1.517.840	911.355	377.641	169.379	59.465

Teil II: Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		12.925.604,3 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		11.781.799,7 TDM
3. Finanzierungssaldo		<u>1.143.804,6 TDM</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.161.395,8 TDM		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.053.144,7 TDM</u>		
Saldo aus 4.1 und 4.2		1.108.251,1 TDM	
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		- TDM	
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		- TDM	
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	44.575,0 TDM		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>9.021,5 TDM</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2		+ 35.553,5 TDM	
8. Finanzierungssaldo		<u>1.143.804,6 TDM</u>	

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.161.395,8 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.635.144,7 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	418.000,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- TDM</u>	<u>2.053.144,7 TDM</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.108.251,1 TDM</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	26.435,1 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	4.445,9 TDM

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mechower Seeufer“

Vom 4. November 1992

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-137

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes verordnet der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 2; aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der westliche Uferbereich des Mechower Sees sowie Teile der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Gemeinden Mechow und Ziethen, Kreis Herzogtum Lauenburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Mechower Seeufer“ unter Nummer 152 in das beim Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 31 ha groß und umfaßt in den Gemarkungen

1. Mechow,
 - a) Flur 1,
die Flurstücke 1/1 teilweise und 1/2 teilweise,
 - b) Flur 3,
die Flurstücke 1/1, 2/3, 2/4, 4/2, 5/2, 5/3, 6/1 teilweise, 6/10, 6/11, 6/12, 7/2, 7/3 teilweise, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8 teilweise, 47/1 teilweise, 48/1 teilweise und 49/1 teilweise,
 - c) Flur 5,
die Flurstücke 2 teilweise, 3/1, 12/1 teilweise, 13 teilweise und
2. Ziethen,
Flur 1,
die Flurstücke 10/1, 11/1, 70/1 teilweise, 71 und 72/1.

Anl. In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 bis 4, im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der

Karten ist beim Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung, Oberste Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
– Oberste Jagdbehörde –,
2300 Kiel,
2. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
– Untere Landschaftspflegebehörde –,
2418 Ratzeburg,
3. Amtsvorsteher des Amtes Ratzeburg-Land,
2418 Ratzeburg,
4. Bürgermeister der
 - a) Gemeinde Mechow, 2419 Mechow,
 - b) Gemeinde Ziethen, 2419 Ziethen,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Entwicklung des biologisch-ökologisch besonders vielfältigen Westufers des Mechower Sees einschließlich der angrenzenden Entwicklungszonen als Lebensraum von charakteristischen, ökologisch unterschiedlichen und teilweise auch gefährdeten Lebensgemeinschaften. Es dient weiterhin der ökologischen Ergänzung und Erhaltung des im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Naturschutzgebietes als Gesamtökosystem des Stillgewässers „Mechower See“. Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Schönheit und Vielfalt der in Teilbereichen noch naturnah ausgebildeten Uferbereiche des Westufers des Mechower Sees mit Röhrichzonen, verbuschten Uferhängen und kleineren Bruchwaldbeständen,
2. die Umwandlung der ufernahen Ackerflächen in eine rund 100 Meter breite extensiv genutzte Grünlandzone zur Minderung der Nährstoff- und Schadstoffeinträge in den Mechower See sowie zur Entwicklung von Gänserast- und Äsungflächen,
3. die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Teiles des Mechower Seeufers als Teilbereich des Still-

gewässersystems des Mechower Sees und ökologisch bedeutendes Bindeglied im Verbund des durch die Weichseleiszeit geprägten Talrinnensystems der Gewässerkette Ratzeburger See, Mechower See, Lankower See, Schaalsee,

4. die Erhaltung und dauerhafte Sicherung eines Teilbereiches eines strukturreichen, bislang weitgehend störungsfreien Landschaftsraumes, der dauerhafte Existenzbedingungen für gefährdete und störungsempfindliche Lebensgemeinschaften bietet, sowie als ökologisch notwendige Ergänzung zur Erhaltung und Sicherung des Mechower Sees als international bedeutendes Brut-, Rast- und Mausegewässer von Tauchern, Entenvögeln und anderen bedeutenden Wasservogelgruppen.

(2) In dem Naturschutzgebiet sind alle natürlichen Strukturen, Funktionen und Prozesse in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit dauerhaft und vollständig zu erhalten sowie die dauerhafte Existenzfähigkeit der Arten und Lebensgemeinschaften zur Sicherung und Fortentwicklung der natürlichen genetischen Vielfalt zu gewährleisten. Nutzungsbedingte Störeinflüsse sind auszuschließen, oder soweit wie möglich zu minimieren.

(3) Sofern es zur Erhaltung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme oder zur Regeneration des Naturhaushaltes erforderlich ist, sind entsprechende vor- oder nachsorgende Maßnahmen im Einklang mit den standörtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand

oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
15. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu fahren oder zu reiten.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschafts-

pflugesetzes der in den Abgrenzungskarten in waagerechter Schraffur dargestellten Flächen als Grünland mit der Einschränkung, daß die Flächen ganzjährig weder gedüngt noch mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen;

2. die Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes sowie die Jagd auf Schalenwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
5. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
6. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Landschaftspflegebehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege durchführt oder durchführen läßt oder die im Rahmen der Anordnungen der obersten Landschaftspflegebehörde durchzuführen sind.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landschaftspflegesetzes.

(3) In Abständen werden die Auswirkungen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen auf die in § 3 beschriebenen Ziele der Verordnung und die Notwendigkeit geprüft, die Zulässigkeit einzelner Handlungen einzuschränken oder auszuweiten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 und 18,
2. bei einer Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes

Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihrer Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;

12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen und landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege fährt oder reitet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 13. Juli 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 168), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 15. Februar 1988 (Amtliches Kreisblatt für den Kreis Herzogtum Lauenburg Nr. 8 vom 26. Februar 1988), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft;
2. die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Mechower Seeufer“ vom 28. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 246).

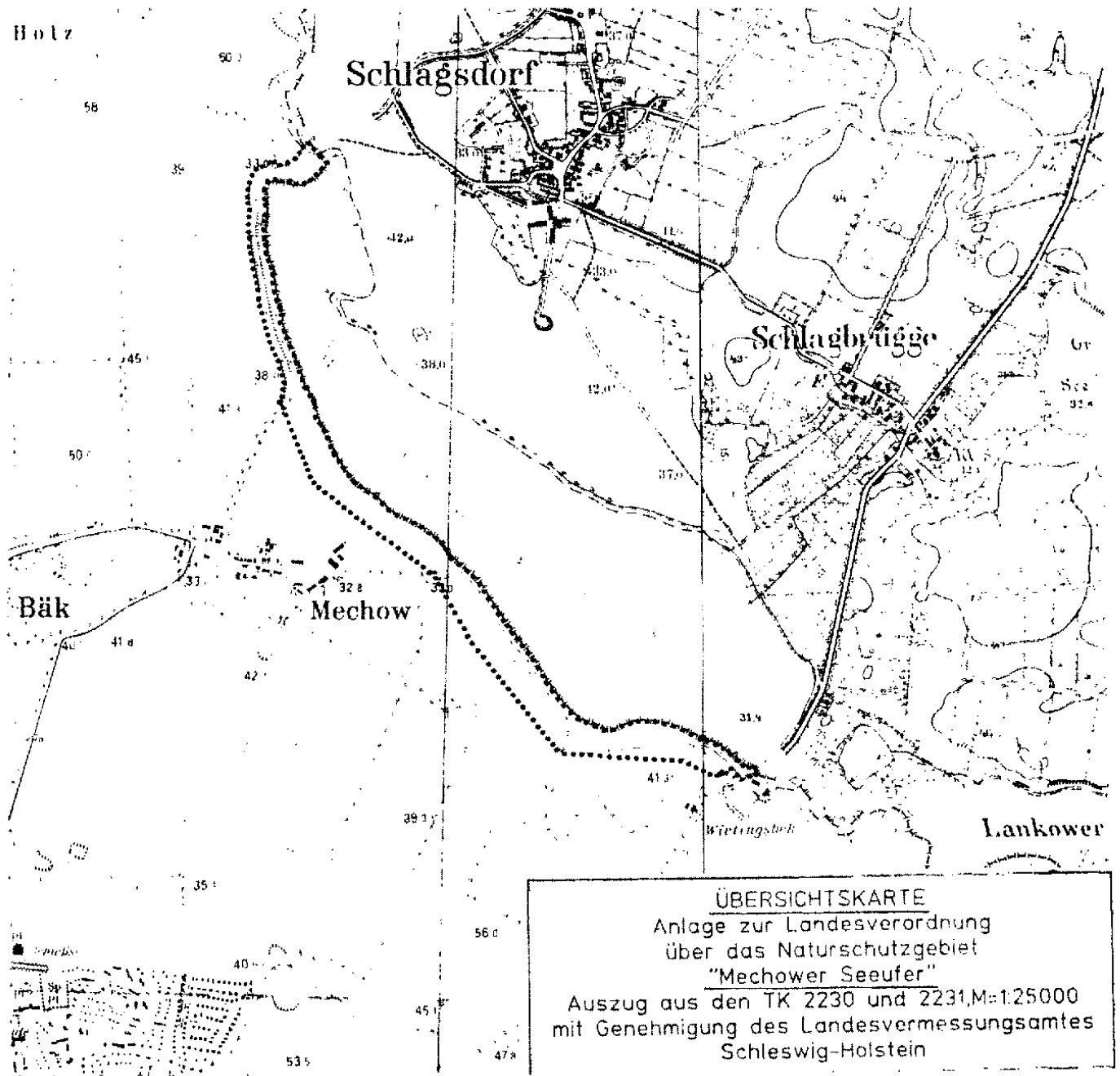
Kiel, den 4. November 1992

Der Minister
für Natur, Umwelt und Landesentwicklung
Prof. Dr. Berndt Heydemann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Hans Wiesen

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-113

Anlage



**Landesverordnung
über die Bestimmung der erstattungsfähigen Aufwendungen
und das Erstattungsverfahren in Bereichen der Jugendhilfe
(Jugendhilfe-Erstattungsverordnung – JHErstVO –)**

Vom 19. November 1992

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8-4

Aufgrund des § 59 Abs. 2 des Jugendförderungsgesetzes (JuFÖG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Nach § 59 Abs. 1 JuFÖG erstattet das Land den Kreisen und den kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 34 vom Hundert der Aufwendungen, die diesen für nachstehende Zwecke entstehen und die von diesen in ihren Haushaltsplänen und Sachbüchern nachgewiesen werden:

1. Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII,
2. Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen nach § 20 SGB VIII,
3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII,
4. Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 39 SGB VIII,
5. Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind Aufwendungen erstattungsfähig:

1. für Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII, die der jeweiligen Einzelhilfe zuzuordnen sind;
2. aufgrund von § 27 Abs. 2 und 3 JuFÖG;
3. für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese dem Förderungszweck nach § 59 Abs. 1 JuFÖG entspricht.

(3) Die Aufwendungen der Kreise und der kreisfreien Städte für eigene Einrichtungen und Dienste sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe sind erstattungsfähig, soweit diese Bezüge und Vergütungen für Fachpersonal enthalten und soweit diese Sachkosten umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der fachlichen Tätigkeit dieses Personals stehen.

(4) Von den Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Einnahmen abzusetzen, die aufgrund der Vorschriften des SGB VIII über die Heranziehung zu den Kosten erwirtschaftet oder von anderen Leistungsträgern erstattet oder in anderer Weise erzielt werden.

(5) Der Nachweis der Ausgaben und der Einnahmen ist auf der Grundlage der Haushaltsrechnung zu führen.

**§ 2
Verfahren**

(1) Die Kreise und die kreisfreien Städte legen dem Landesjugendamt bis zum 30. April eines jeden Jahres einen vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Nachweis über die nach § 1 erstattungsfähigen Ausgaben und Einnahmen für das abgelaufene Haushaltsjahr vor. Das Landesjugendamt kann zusätzliche Auskünfte anfordern sowie Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

(2) Das Landesjugendamt soll den Erstattungsbeitrag nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Nachweises oder nach Vorliegen der zusätzlichen Auskünfte auszahlen. Überzahlte Beträge sind mit der nächsten Zahlung zu verrechnen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ab 1. Juni 1994 monatliche Abschlagszahlungen entsprechend dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres. Beginnend mit dem Jahr 1993 bis zum 31. Mai 1994 können diese jeweils zum 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember angemessene Abschlagszahlungen beantragen, deren Höhe ein Sechstel des Erstattungsbetrages des Vorjahres nicht übersteigen soll.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Kiel, den 19. November 1992

Der Minister
für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie
Günther Jansen

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)

Vom 27. November 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 9. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), wird verordnet:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 137, ber. S. 393), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 9. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Tarifstelle 1.1.10 werden folgende Tarifstellen 1.1.11 und 1.1.12 angefügt:

„1.1.11 Feststellung, daß ein System zur Rücknahme gebrauchter Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 Satz 6 der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) flächendeckend eingerichtet ist	15.000 bis 25.000
--	-------------------

1.1.12 Jährliche Überprüfung der Erfassungs- und Sortierungsquoten sowie der Verwertungsnachweise nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung sowie des Anhangs zu § 6 Abs. 3 Ziffern II Satz 5, III Satz 2 und IV Satz 2	10.000
---	--------

Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1.11 und 1.1.12:

Kosten für von der Behörde in Auftrag gegebene Gutachten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Verwaltungskostengesetzes werden als Auslagen gesondert erhoben."

b) In der Anmerkung zu Tarifstelle 1 werden nach der Tarifstellennummer „1.1.5“ das Wort „und“ und die Tarifstellennummer „1.1.11“ eingefügt.

2. Die Tarifstelle 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Tarifstelle 25.4 wird folgende Tarifstelle 25.5 angefügt:

„25.5 Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahmen, zur Verfügungstellung von Informationsträgern) im Umweltbereich gemäß der Richtlinie Nr. 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158/56), § 23 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) und § 116 Abs. 1 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen:

Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiter	100
Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiter	81
Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiter	69
Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiter	51
Mindestgebühr	50

Anmerkung zu Tarifstelle 25.5:

In die Stundensätze ist neben den Durchschnittswerten für Personalkosten ein pauschalierter Betrag in Höhe von 9 DM für die Kosten der Errichtung und Ausstattung eines durchschnittlichen Arbeitsplatzes eingerechnet. Reicht dieser Pauschalbetrag infolge überdurchschnittlich hoher einmaliger oder laufender Sachkosten nicht aus, sind diese gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zu ermitteln und statt des Pauschalbetrages anzusetzen."

*) Ändert den Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 25. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

- b) Die Anmerkung nach Tarifstelle 25.4 wird nach Tarifstelle 25.5 angefügt und erhält folgende Fassung:
 „Anmerkung zu Tarifstelle 25:
 Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 25.2, 25.4 und 25.5 umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Kiel, den 27. November 1992

Der Minister
 für Natur, Umwelt und Landesentwicklung
 Prof. Dr. Berndt Heydemann

Landesverordnung über die Neufestsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Vom 1. Dezember 1992

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-3

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird im Einvernehmen mit der Finanzministerin verordnet:

§ 1

(1) Der Betrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird auf 75.800,- DM ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

(2) Die Pauschalbeträge nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden für jedes zu fördernde Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

	DM
a) bis zu 250 Planbetten auf	3.746,-
b) von 251 bis zu 350 Planbetten auf	4.427,-
c) mit mehr als 350 Planbetten auf	5.035,-

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Neufestsetzung der pauschalen Förderung nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 28. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 323)* außer Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1992

Der Minister
 für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie
 Günther Jansen

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-6-2

**Landesverordnung
über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen
nach § 252 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes**

Vom 3. Dezember 1992

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-13

Aufgrund des § 252 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Einer Ermächtigung nach § 252 Abs. 2 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes bedürfen nicht

1. die Mitglieder oder Angehörigen der Feuerwehren im Sinne des § 5 des Brandschutzgesetzes vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), und
2. die Helferinnen und Helfer von Einheiten und Einrichtungen, die nach den §§ 4 und 5 des Landes-Katastrophenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 446) im Katastrophenschutz mitwirken.

Kiel, den 3. Dezember 1992

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

**) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-10*

§ 2

Einer Ermächtigung nach § 252 Abs. 2 Nr. 2 bedürfen ebenfalls nicht die mit der Durchführung von Vollzugs-, Behandlungs- und Aufsichtsaufgaben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern, in denen Personen aufgrund richterlicher oder behördlicher Entscheidung untergebracht sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Bestimmung von Vollzugsbeamtengruppen nach § 227 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 10. April 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 287*) außer Kraft.

Geschäftsverteilung der Landesregierung*)

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes

Auf der Grundlage von Artikel 29 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) lege ich nach § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und der Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

- A. In den Geschäftsbereich der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport gehen über:
- aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie
1. die Personalverwaltung für die Lehrkräfte an der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig,

2. die Schulaufsicht über die Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig.

Die Aufgaben des Schulträgers werden weiterhin vom Minister für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie wahrgenommen.

- B. Im übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.
- C. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen nach § 27 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechtsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde über.

Kiel, den 8. Dezember 1992

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

**) Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7*

**Landesverordnung
über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz
Vom 8. Dezember 1992**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-227

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwen-

dungsbereich des Dritten Abschnittes des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Innenminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)*) außer Kraft.

Kiel, den 8. Dezember 1992

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

*) *GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-65*

**Landesverordnung
zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 9. Dezember 1992**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), und in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Landesverordnung vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 4 Satz 4 und 5, § 11 Abs. 4 Satz 5 und 6 und § 12 Abs. 1 Satz 2 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751).“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird ein Komma eingefügt.

b) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. § 10 Abs. 3 Satz 5 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 1992

Der Minister
für Wirtschaft, Technik und Verkehr
Uwe Thomas

*) *Ändert LVO vom 4. Dezember 1989, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-192*

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes
– Berichtigung –**

Die Bekanntmachung der Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 117 a Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Umstände“ das Wort „nicht“ durch das Wort „kann- te“ ersetzt.
2. In § 118 werden die Worte „und Abs. 6“ gestrichen.
3. Hinter der Überschrift zu Abschnitt IV wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.
4. In § 249 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unterabschnitt“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.
5. In § 262 Abs. 2 wird die Zahl „262“ durch die Zahl „263“ ersetzt.
6. § 336 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. a) die Vorschriften zur Ausführung des Bundestagswahlrechts, der Abgabenordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Rechts des Lastenausgleichs, des Rechts der Wiedergutmachung und
 - b) Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch.“

Kiel, den 17. Dezember 1992

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

898/1992

**Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes*)
Vom 18. Dezember 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des**

Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 312), berichtigt am 22. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „6360“ durch die Zahl „6680“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der Entschädigung nach Absatz 1“ durch die Worte „von 6360 DM“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden vor den Worten „drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende“ die Worte „eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder
- einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden je angefangene 15 Fraktionsmitglieder, höchstens jedoch“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „1130“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Tag der Teilnahme an einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Sitzung und an einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 erhalten Abgeordnete auf Antrag ein Tagegeld in Höhe von 40, – DM. Ein mehrfacher Bezug von Tagegeldern für denselben Tag ist ausgeschlossen. Für die Teilnahme an Sitzungen, in denen sie ausgeschlossen wurden, erhalten Abgeordnete kein Tagegeld.“
 - b) Die Absätze 2 und 4 bis 7 werden gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101–5

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Übernachungskosten

Haben Abgeordnete wegen der Teilnahme an einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder an einer Veranstaltung nach § 10 Abs. 2 aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes übernachtet, werden ihnen auf Antrag die nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahlen „84“ durch „92“, „336“ durch „370“, „200“ durch „220“, „250“ durch „275“, „400“ durch „440“, „550“ durch „605“, „700“ durch „770“, „850“ durch „935“, „1000“ durch „1100“ und „1150“ durch „1265“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „0,42“ durch die Zahl „0,52“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „0,42“ durch die Zahl „0,52“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Auslandsreisen wird das Tagegeld (§ 11 Abs. 1) in doppelter Höhe gezahlt. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden auf Antrag erstattet.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch das Wort „Sterbegeld“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird

aa) das Wort „Überbrückungsgeld“ jeweils durch das Wort „Sterbegeld“ ersetzt;

bb) das Wort „zweieinhalbfachen“ durch das Wort „zweifachen“ ersetzt.

c) In den Absätzen 2 und 4 werden die Worte „Überbrückungsgeldes“ bzw. „Überbrückungsgelder“ jeweils durch die Worte „Sterbegeldes“ bzw. „Sterbegelder“ ersetzt.

8. § 27 Abs. 3 (mit Beginn der 13. Wahlperiode in Kraft getretene Fassung) erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 30 v.H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1.“

9. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahlungen nach § 6 Abs. 1, den §§ 9 bis 13, 25 und 26 werden vom Tage der Annahme der Wahl ab geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt III Titel 2 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Zusätzliche Entschädigungen gemäß § 6 Abs. 2 werden vom Tage der Übertragung der besonderen parlamentarischen Funktionen ab gezahlt, frühestens jedoch ab Zusammentritt des neu gewählten Landtages. Zusätzliche Entschädigungen gemäß § 6 Abs. 2 werden bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die besonderen Funktionen enden. Die Leistungen nach den §§ 6, 9, 25 und 26 werden für einen Monat, die Leistungen nach § 11 für denselben Tag, die Leistungen nach § 12 für dieselbe Nacht und die Leistungen nach § 13 Abs. 2 für dieselbe Fahrt nur einmal gewährt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 18. Dezember 1992

Der Ministerpräsident
Björn Engholm

Der Innenminister
Dr. Hans Peter Bull

Die Finanzministerin
Heide Simonis

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 33, Kiel 1
F 5961

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 2300 Kiel 1, F 6 20 95. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw.
31.10. jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 32,50 DM

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg,
BLZ 200 100 20, Nr. 12699-207 „Einzelverkauf“ der Firma Schmidt & Klaunig oder gegen
Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe:

2,40 DM zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4 000

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück - V 3232 A - Gebühr bezahlt